



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 48 – Nr. 7 – 25.03.2022
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Judaistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	242
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Judaistik in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –	247
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Judaistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	250
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –	255
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	261
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medizinische Strahlenwissenschaften / Medical Radiation Sciences mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	272

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Judaistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 03.02.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Judaistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11.03.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

§ 8 Abschlussmodul

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fachgesamtnote

§ 10 Bildung der Fachgesamtnote

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO Bachelor of Arts (B. B.A.) (im Folgenden: Studiengang) in einer Kombination mit dem Hauptfach Judaistik (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die

Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sechs Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points), von denen 120 CP auf das Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und 60 CP auf das Nebenfach entfallen.

(3) Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 60 zusätzlichen CP aus den in § 6 Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

§ 3 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

Das Studium im Teilstudiengang Hauptfach Judaistik schließt gemäß § 3 Abs. 1 KRPO die Kombination mit dem Teilstudiengang Nebenfach Judaistik aus.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs in einer Kombination mit dem Hauptfach Judaistik wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 für den Teilstudiengang Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	BH-Jud 1	P	Hebräisch	schriftlich und mündlich	15
1-2	BH-Jud 2	P	Einführung in die Judaistik	H	12
2-3	BH-Jud 3	P	Vertiefung Sprachen I	schriftlich oder mündlich	12
Bereich Wahlpflichtbereich (siehe Sätze 2-5)					
2-3	BH-Jud 4a	WP	Jüdische Religion, Kultur und Geschichte (mit Seminararbeit)	H	12
2-3	BH-Jud 4b	WP	Jüdische Religion, Kultur und Geschichte	schriftlich oder mündlich	9
3-4	BH-Jud 5a	WP	Jüdische Literaturen und Denktraditionen (mit Seminararbeit)	H	12
3-4	BH-Jud 5b	WP	Jüdische Literaturen und Denktraditionen	schriftlich oder mündlich	9
3-4	BH-Jud 6a	WP	Geschichte Israels, antikes Judentum und Hebräische Bibel (mit Seminararbeit)	H	12

3-4	BH-Jud 6b	WP	Geschichte Israels, antikes Judentum und Hebräische Bibel	schriftlich oder mündlich	9
3-4	BH-Jud 7a	WP	Importmodul: Geschichtswissenschaften (mit Seminararbeit)	H	9
4-5	BH-Jud 7b	WP	Importmodul: Geschichtswissenschaften	schriftlich oder mündlich	9
4-5	BH-Jud 8a	WP	Importmodul: Kulturwissenschaften (mit Seminararbeit)	H	9
4-5	BH-Jud 8b	WP	Importmodul: Kulturwissenschaften	schriftlich oder mündlich	9
Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen					
4-5	BH-Jud 9	P	Vertiefung Sprachen II	schriftlich oder mündlich	12
6	BH-Jud 10	P	BQ-Modul	-	9
Bereich Abschlussmodul					
6	BH-Jud 11	P	Bachelorarbeit (Abschlussmodul)	Bachelorarbeit	12

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, foP = formative Prüfungsleistung, R = Referat/Präsentation.

²Von den Modulen BH-Jud 4–6 ist ein Modul mit Proseminararbeit/Seminararbeit abzuschließen; die anderen beiden Module sind mit einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung abzuschließen. ³Folgende Kombinationen sind möglich:

1. BH-Jud 4a, BH-Jud 5b und BH-Jud 6b; oder
2. BH-Jud 4b, BH-Jud 5a und BH-Jud 6b; oder
3. BH-Jud 4b, BH-Jud 5b und BH-Jud 6a.

⁴Von den Modulen BH-Jud 7–8 ist je ein Modul mit Seminararbeit und ein Modul mit Modulprüfung abzuschließen. ⁵Wird das Modul BH-Jud 7a gewählt, muss das Modul BH-Jud 8b belegt werden; wird das Modul BH-Jud 7b gewählt, muss das Modul BH-Jud 8a belegt werden.

(2) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben. ²Davon werden insgesamt 12 CP integriert in Fachveranstaltungen im Modul BH-Jud 9 erworben. ³Die verbleibenden 9 CP werden im Modul BH-Jud 10 erworben.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für die BH-Jud 9 und BH-Jud 10 kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in den Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

§ 8 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul findet die Bachelorarbeit statt; diese ist in § 28 KRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben.

(2) Die Bachelorarbeit kann in Abweichung zu § 28 Abs. 5 Satz 1 KRPO nach Wahl der bzw. des Studierenden außer in deutscher oder in englischer Sprache auch in hebräischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit sind neben den in der KRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in der Modultabelle genannten Module: BH-Jud 1 und BH-Jud 3.

D. Fachgesamtnote

§ 10 Bildung der Fachgesamtnote

Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

³Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2026 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. ⁴Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt

eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 11.03.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Judaistik in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 03.02.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Judaistik in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11.03.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

§ 4 Modulleistungen

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

C. Fachgesamtnote

§ 6 Bildung der Fachgesamtnote

D. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO in einer Kombination mit dem Nebenfach Judaistik (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Kombinationsstudiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele im Teilstudiengang sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Teilstudiengangs beträgt 6 Semester; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich die Regelstudienzeit im Teilstudiengang entsprechend auf 7 bzw. 8 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 60 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in 0Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

§ 3 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1-2	BN-Jud 1	P	Hebräisch	schriftlich oder mP	12
1-2	BN-Jud 2	P	Einführung in die Judaistik	mP o. K o. E o. PF o. H	6
3-5	BN-Jud 3	P	Vertiefung Sprachen	schriftlich oder mündlich	9
3-4	BN-Jud 4	P	Jüdische Religion, Kultur und Geschichte	mP o. K o. E o. PF o. H	9
4-5	BN-Jud 5	P	Jüdische Literaturen und Denktraditionen	mP o. K o. E o. PF o. H	9
5-6	BN-Jud 6	P	Vertiefungsmodul I: Jüdische Religion, Kultur und Geschichte	mP o. K o. E o. PF o. H	9
6	BN-Jud 7	P	Vertiefungsmodul II: Jüdische Literaturen und Denktraditionen	mP o. K o. E o. PF o. H	6

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, foP = formative Prüfungsleistung, R = Referat/Präsentation, E= Essay, PF = Portfolioprfung.

²Von den Modulen BH-Jud 2, BN-Jud 4 und BN-Jud 5 ist ein Modul mit Proseminararbeit/Seminararbeit abzuschließen; die anderen beiden Module sind mit einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung abzuschließen.³Von den Modulen BH-Jud 6–7 ist je ein Modul mit Seminararbeit und ein Modul mit Modulprüfung abzuschließen.

§ 4 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 3) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in den Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen

Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein.⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

C. Fachgesamtnote

§ 6 Bildung der Fachgesamtnote

Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

D. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

³Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2026 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. ⁴Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 11.03.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Judaistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 03.02.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Judaistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11.03.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

§ 9 Abschlussmodul

D. Mastergesamtnote

§ 10 Bildung der Mastergesamtnote

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Judaistik, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Arts (M. A.) in Judaistik (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Judaistik. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt vier Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 60 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1-2	MA-Jud 1a	WP	Jüdische Literaturen, Textpraktiken und -traditionen (mit Seminararbeit)	H	18

1-2	MA-Jud 1b	WP	Jüdische Literaturen, Textpraktiken und -traditionen	schriftlich oder mündlich	15
1-2	MA-Jud 2a	WP	Jüdische Religion, Kultur und Geschichte (mit Seminararbeit)	H	15
1-2	MA-Jud 2b	WP	Jüdische Religion, Kultur und Geschichte	schriftlich oder mündlich	12
1-2	MA-Jud 3a	WP	Jüdische Denktraditionen (mit Seminararbeit)	H	15
1-2	MA-Jud 3b	WP	Jüdische Denktraditionen	schriftlich oder mündlich	12
3	MA-Jud 4	P	Thematische Vertiefung	H	15
2-3	MA-Jud 5a	WP	Importmodul: Geschichtswissenschaft (mit Seminararbeit)	H	12
2-3	MA-Jud 5b	WP	Importmodul: Geschichtswissenschaft (mit mdl. Prüfung)	mP	9
2-3	MA-Jud 6a	WP	Importmodul: Kulturwissenschaft (mit Seminararbeit)	H	12
2-3	MA-Jud 6b	WP	Importmodul: Kulturwissenschaft (mit mdl. Prüfung)	mP	9
1-2	MA-Jud 7	P	Vertiefung Sprachen	schriftlich oder mündlich	12
4	MA-Jud 8	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit + mP	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung.

²Von den Modulen MA-Jud 1–3 ist ein Modul mit Seminararbeit abzuschließen. ³Die anderen beiden Module sind mit einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung abzuschließen.

⁴Folgende Kombinationen sind möglich:

1. MA-Jud 1a, MA-Jud 2b und MA-Jud 3b; oder
2. MA-Jud 1b, MA-Jud 2a und MA-Jud 3b; oder
3. MA-Jud 1b, MA-Jud 2b und MA-Jud 3a.

⁵Von den Modulen MA-Jud 5–6 ist je ein Modul mit Seminararbeit und ein Modul mit einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung abzuschließen. ⁶Wird das Modul MA-Jud 5a gewählt, muss das Modul MA-Jud 6b belegt werden; wird das Modul MA-Jud 5b gewählt, muss das Modul MA-Jud 6a belegt werden.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für das Modul MA-Jud 7 kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch;
- Hebräisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in den Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs ist ein Leseverstehen der Sprache Hebräisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

§ 9 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 20 CP auf die Masterarbeit und 10 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form einer mündlichen Abschlussprüfung. ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 4 Monate.

(3) Die Masterarbeit kann in Abweichung zu § 28 Abs. 5 Satz 1 MRPO nach Wahl der bzw. des Studierenden außer in deutscher oder in englischer Sprache auch in hebräischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von zwei Personen als Prüferinnen oder Prüfer bewertet und findet ohne die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 60 Minuten.

D. Mastergesamtnote

§ 10 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/23.

³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2025 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 11.03.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 03.02.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 08.03.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Aufbau des Studiengangs

§ 5 Modulleistungen

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 7 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 12 Frist für den Studienabschluss

E. Bachelorgesamtnote

§ 13 Bildung der Bachelorgesamtnote

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) / Bachelor of Arts (B.A.) – Bachelorrahmenprüfungsordnung (BRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in Kognitionswissenschaft (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 BRPO durch den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Kognitionswissenschaft. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 6 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 4 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 BRPO.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 4 Aufbau des Studiengangs

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	CP
Studienbereich Kognitionswissenschaft					
1-2	KOGM1220	P	Mathematische Statistik und Forschungsmethoden	K	12
1	KOGM1210	P	Konzeptuelle und neurobiologische Grundlagen der Kognitionswissenschaft	K+K	6
3	KOGM2210	P	Experimentelle Kognitionswissenschaft	H	6
4	KOGM2220	P	Kognitive Architekturen	K	6
4-5	KOGM3210	P	Kognitionswissenschaftliche Forschungsthemen	K/H/R/PF/PR	6
5	KOGM3220	P	Vertiefung Kognitionswissenschaft	K/H/mP/R	12
Studienbereich Psychologie					
2-3	KOGM1310	P	Kognitionspsychologie	K+K	6
5	KOGM2310	P	Perception: Psychophysics and Modeling	K	6
Studienbereich Informatik					
1	INFM1110	P	Praktische Informatik 1: Deklarative Programmierung	K	9
2	INFM1120	P	Praktische Informatik 2: Imperative und objektorientierte Programmierung	K	9
3	INFM2420	P	Theoretische Informatik 1: Algorithmen und Datenstrukturen	K	9

5	KOINFM3110	P	Kognitionsinformatik	K	6
Studienbereich Mathematik					
1	INFM1010	P	Mathematik für Informatik 1: Analysis	K	9
2	INFM1020	P	Mathematik für Informatik 2: Lineare Algebra	K	9
3	INFM2010	P	Mathematik für Informatik 3: Fortgeschrittene Themen	K	9
Studienbereich Neurobiologie, Linguistik & Philosophie					
5	KOGM3430	P	Computational Neuroscience	K	6
3-4	KOGM2570	P	Linguistik	H+R/H	12
4	KOGM2710	P	Philosophie	K/R/H+ K/R/H	6
Studienbereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (siehe Abs. 2)					
4	KOGM2110	P	Teamprojekt	H	9
6	KOGM3230	P	Forschungskolloquium Kognitionswissenschaft*	–	3
6	KOÜBK3610	P	Überfachliche Kompetenzen* (Module im Umfang von 9 CP aus dem Angebot der Uni- versität zum Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen; siehe genauer Modulhandbuch)	siehe Angaben im Modulhand- buch	9
Studienbereich Bachelorarbeit (Abschlussmodul)					
6	KOGM3999	P	Bachelorarbeit (Abschlussmodul)	H+mP	15

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur; H = Hausarbeit; R = Referat; PF = Portfolio; mP = mündliche Prüfung; PR = Posterpräsentation; – = keine Prüfungsleistung; * = wird nicht in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote einbezogen; Abschlussmodul: Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

(2) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben. ²Davon werden insgesamt 12 CP integriert in Fachveranstaltungen in den Modulen KOGM2110 (9 CP übK) und KOGM3230 (3 CP übK) erworben. ³Die verbleibenden 9 CP werden im Modul KOÜBK3610 erworben.

§ 5 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 4) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für aus anderen Studiengängen importierte Module kann auch auf die Regelungen der Bereiche, aus denen die zu absolvierenden Module bzw. die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen stammen, verwiesen werden.

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 7 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 BRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- B.Sc. Informatik
- B.Sc. Bioinformatik
- B.Sc. Medieninformatik
- B.Sc. Medizininformatik

(2) Über weitere zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 BRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 BRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 15 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 12 CP auf die Bachelorarbeit und 3 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form eines zur Bachelorarbeit gehörigen Abschlusskolloquiums (3 CP). ³Die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 BRPO geregelt.

(2) Abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 1 BRPO beträgt der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 4 Monate.

(3) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 BRPO.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der BRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 120 CP.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Die folgenden Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 3. Fachsemesters erbracht sein:

- alle Modulleistungen des Moduls „Praktische Informatik 1: Deklarative Programmierung“ (INFM1110) und
- alle Modulleistungen des Moduls „Konzeptuelle und neurobiologische Grundlagen der Kognitionswissenschaft“ (KOGM1210).

²Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modulleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 12 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 10. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Bachelorgesamtnote

§ 13 Bildung der Bachelorgesamtnote

¹Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module. ²Bei der Bildung der Bachelorgesamtnote werden jedoch die Module KOGM3230 und KOÜBK3610 nicht mit einbezogen. ³Abweichend von § 19 Abs. 3 Satz 3 BRPO wird dabei nur eine Nachkommastelle angegeben und alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/23. ³Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2026 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 BRPO. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 08.03.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 03.02.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 08.03.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 12 Frist für den Studienabschluss

E. Mastergesamtnote

§ 13 Bildung der Mastergesamtnote

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Studiumumfang von 180 Leistungspunkten im Fach Kognitionswissenschaft, Biologie, Informatik, Psychologie, Linguistik, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. ²Zudem muss der Nachweis über studienbefähigende Kenntnisse in kognitionswissenschaftlich relevanten Bereichen im Umfang von mindestens 18 ECTS-Leistungspunkten erbracht werden. ³Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 2 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ⁴Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁵Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studiumumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Kognitionswissenschaft (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Kognitionswissenschaft. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studiumumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

A Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP für Studierende mit einem Hochschulabschluss in *Kognitionswissenschaft*

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtmodule (mit einem Gesamtumfang von 36 CP):					
1-2	MKOGP1	P	Cognitive Neuroscience	sPI	6
1-2	MKOGP2	P	Evolution der Kognition	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGP3	P	Cognitive Modeling	sPI	6
1	ML-4103	P	Deep Learning	sPI	6
3	MKOGP4	P	Laborpraktikum	sPI und mPI	12
Wahlpflichtmodule (mit einem Gesamtumfang von 54 CP):					
1-2	MKOGW1	WP	Sensory Psychology	sPI und mPI	6
2	MKOGW2	WP	Empirische Kognitionswissenschaft	sPI und/oder mPI	6
3	MKOGW3	WP	Behavior, Cognition & Memory	sPI	6
2	MKOGW4	WP	General Linguistics	sPI und/oder mPI	6
2-3	MKOGW5	WP	Language and Cognition	sPI	6
2	MKOGW6	WP	Evolutionary Cognitive Neuroscience	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW7	WP	Spatial Cognition	sPI und mPI	6
2	MKOGW8	WP	Visual Cognition	sPI und mPI	6
3	MKOGW10	WP	Neuroanatomy	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW19	WP	Foundations of Theoretical Philosophy	sPI	6
3	MKOGW20	WP	Philosophy of Mind, Language and Cognition	sPI	6
2-3	MKOGW21	WP	Computational Psychiatry	sPI und mPI	6
1	MKOGW9	WP	Aktuelle Themen und Methoden der kognitionspsychologischen Forschung	sPI	6
1-2	MKOGW11	WP	Wissensmedien in Bildung, Arbeit und Freizeit	sPI	6
1-2	MKOGW13	WP	Computational Psychology	sPI	6
3	MKOGW27	WP	Topics in Natural Cognition	sPI und/oder mPI	6

2	MKOGW12	WP	Angewandte Statistik II	sPI	6
2	MKOGW14	WP	Neural Data Processing	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW15	WP	Mikroskopie und Optogenetik in der Neurobiologie	sPI und/oder mPI	6
1-2	MKOGW16	WP	Advanced Methods and Applications in Cognitive Neuroscience	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW24	WP	Electrophysiology	sPI	6
1	ML-4101	WP	Mathematics for Machine Learning	sPI	9
3	ML-4102	WP	Data Literacy	sPI oder mPI	6
3	MKOGW28	WP	Topics in Statistics and Methods	sPI und/oder mPI	6
3	MKOGW17	WP	Computational Linguistics	sPI und/oder mPI	6
3	ML-4340	WP	Self-Driving Cars	sPI oder mPI	6
2	INFO-4361	WP	Mobile Roboter	sPI	6
2	INFO-4194	WP	Behavior and Learning	sPI	6
3	INFO-4311	WP	Modellierung und Analyse Eingebetteter Systeme	sPI oder mPI	6
2	INFO-4210	WP	Generative and Recurrent Artificial Neural Networks	sPI	6
2	ML-4201	WP	Statistical Machine Learning	sPI	9
2	ML-4202	WP	Probabilistic Inference and Learning	sPI	9
3	MKOGW23	WP	Topics in Machine Learning	sPI oder mPI	6
3	INFO-4362	WP	Praktikum Mobile Roboter	sPI und mPI	6
3	INFO-4364	WP	Lab Course Flying Robots	sPI und mPI	6
3	MKOGW25	WP	Lab Course Neural Networks	sPI	6
3	MKOGW26	WP	Lab Course Advanced Data Processing	sPI und/oder mPI	6
3	MKOGW29	WP	Topics in Artificial Cognition	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW18	WP	Laborpraktikum 2 (optional; nur für B.Sc. Kognitionswissenschaft)	sPI und mPI	12
2-3	MKOGW22	WP	Topics in Cognitive Science	sPI und/oder mPI	6
Abschlussmodul (Masterarbeit)*					
4	MKOGP5	P	Masterarbeit	sPI und mPI	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; sPI = schriftliche Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit; genauer siehe Modulhandbuch); mPI = mündliche Prüfungsleistung (Referat, mündliche Prüfung, Präsentation, Kolloquium; siehe Modulhandbuch); *Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul und / oder zur Masterarbeit gehörendes Abschlusskolloquium.

B Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP für Studierende mit einem Hochschulabschluss aus dem Fachgebiet *Informatik* oder verwandter Studiengänge

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtmodule (mit einem Gesamtumfang von 54 CP):					
1-2	MKOGP1	P	Cognitive Neuroscience	sPI	6
1-2	MKOGP2	P	Evolution der Kognition	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGP3	P	Cognitive Modeling	sPI	6
1	ML-4103	P	Deep Learning	sPI	6
3	MKOGP4	P	Laborpraktikum	sPI und mPI	12
1	MKOGQ1	P	Konzeptuelle und neurobiologische Grundlagen der Kognitionswissenschaft	sPI	6
1	MKOGQ2	P	Experimentelle Kognitionswissenschaft	sPI	6
2	MKOGQ3	P	Kognitive Architekturen	sPI	6
Wahlpflichtmodule (mit einem Gesamtumfang von 36 CP):					
1-2	MKOGW1	WP	Sensory Psychology	sPI und mPI	6
2	MKOGW2	WP	Empirische Kognitionswissenschaft	sPI und/oder mPI	6
3	MKOGW3	WP	Behavior, Cognition, & Memory	sPI	6
2	MKOGW4	WP	General Linguistics	sPI und/oder mPI	6
2-3	MKOGW5	WP	Language and Cognition	sPI	6
2	MKOGW6	WP	Evolutionary Cognitive Neuroscience	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW7	WP	Spatial Cognition	sPI und mPI	6
2	MKOGW8	WP	Visual Cognition	sPI und mPI	6
3	MKOGW10	WP	Neuroanatomy	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW19	WP	Foundations of Theoretical Philosophy	sPI	6
3	MKOGW20	WP	Philosophy of Mind, Language and Cognition	sPI	6
2-3	MKOGW21	WP	Computational Psychiatry	sPI und mPI	6
1	MKOGW9	WP	Aktuelle Themen und Methoden der kognitionspsychologischen Forschung	sPI	6
1-2	MKOGW11	WP	Wissensmedien in Bildung, Arbeit und Freizeit	sPI	6
1-2	MKOGW13	WP	Computational Psychology	sPI	6
3	MKOGW27	WP	Topics in Natural Cognition	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW12	WP	Angewandte Statistik II	sPI	6

2	MKOGW14	WP	Neural Data Processing	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW15	WP	Mikroskopie und Optogenetik in der Neurobiologie	sPI und/oder mPI	6
1-2	MKOGW16	WP	Advanced Methods and Applications in Cognitive Neuroscience	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW24	WP	Electrophysiology	sPI	6
1	ML-4101	WP	Mathematics for Machine Learning	sPI	9
3	ML-4102	WP	Data Literacy	sPI oder mPI	6
3	MKOGW28	WP	Topics in Statistics and Methods	sPI und/oder mPI	6
3	MKOGW17	WP	Computational Linguistics	sPI und/oder mPI	6
3	ML-4340	WP	Self-Driving Cars	sPI oder mPI	6
2	INFO-4361	WP	Mobile Roboter	sPI	6
2	INFO-4194	WP	Behavior and Learning	sPI	6
3	INFO-4311	WP	Modellierung und Analyse Eingebetteter Systeme	sPI oder mPI	6
2	INFO-4210	WP	Generative and Recurrent Artificial Neural Networks	sPI	6
2	ML-4201	WP	Statistical Machine Learning	sPI	9
2	ML-4202	WP	Probabilistic Inference and Learning	sPI	9
3	MKOGW23	WP	Topics in Machine Learning	sPI oder mPI	6
3	INFO-4362	WP	Praktikum Mobile Roboter	sPI und mPI	6
3	INFO-4364	WP	Lab Course Flying Robots	sPI und mPI	6
3	MKOGW25	WP	Lab Course Neural Networks	sPI	6
3	MKOGW26	WP	Lab Course Advanced Data Processing	sPI und/oder mPI	6
3	MKOGW29	WP	Topics in Artificial Cognition	sPI und/oder mPI	6
2-3	MKOGW22	WP	Topics in Cognitive Science	sPI und/oder mPI	6
Abschlussmodul (Masterarbeit)*					
4	MKOGP5	P	Masterarbeit	sPI und mPI	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; sPI = schriftliche Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit; siehe Modulhandbuch); mPI = mündliche Prüfungsleistung (Referat, mündliche Prüfung, Präsentation, Kolloquium; siehe Modulhandbuch); *Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul und / oder zur Masterarbeit gehörendes Abschlusskolloquium.

C Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP für Studierende mit einem Hochschulabschluss aus den Fachgebieten *Biologie, Psychologie, Linguistik* oder verwandter Studiengänge

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtmodule (mit einem Gesamtumfang von 54 CP):					
1-2	MKOGP1	P	Cognitive Neuroscience	sPI	6
1-2	MKOGP2	P	Evolution der Kognition	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGP3	P	Cognitive Modeling	sPI	6
3	ML-4103	P	Deep Learning	sPI	6
3	MKOGP4	P	Laborpraktikum	sPI und mPI	12
1	INFM1110	P	Praktische Informatik 1: Deklarative Programmierung	sPI	9
2	INFM1120	P	Praktische Informatik 2: Imperative und objektorientierte Programmierung	sPI	9
1	INFM2420	P	Theoretische Informatik 1: Algorithmen und Datenstrukturen	sPI	9
1	INFM2010	P	Mathematik für Informatik 3: Fortgeschrittene Themen	sPI	9
Wahlpflichtmodule (mit einem Gesamtumfang von 36 CP):					
1-2	MKOGW1	WP	Sensory Psychology	sPI und mPI	6
2	MKOGW2	WP	Empirische Kognitionswissenschaft	sPI und/oder mPI	6
3	MKOGW3	WP	Behavior, Cognition, & Memory	sPI	6
2	MKOGW4	WP	General Linguistics	sPI und/oder mPI	6
2-3	MKOGW5	WP	Language and Cognition	sPI	6
2	MKOGW6	WP	Evolutionary Cognitive Neuroscience	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW7	WP	Spatial Cognition	sPI und mPI	6
2	MKOGW8	WP	Visual Cognition	sPI und mPI	6
3	MKOGW10	WP	Neuroanatomy	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW19	WP	Foundations of Theoretical Philosophy	sPI	6
3	MKOGW20	WP	Philosophy of Mind, Language and Cognition	sPI	6
2-3	MKOGW21	WP	Computational Psychiatry	sPI und mPI	6
1	MKOGW9	WP	Aktuelle Themen und Methoden der kognitionspsychologischen Forschung	sPI	6
1-2	MKOGW11	WP	Wissensmedien in Bildung, Arbeit und Freizeit	sPI	6
1-2	MKOGW13	WP	Computational Psychology	sPI	6

3	MKOGW27	WP	Topics in Natural Cognition	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW12	WP	Angewandte Statistik II	sPI	6
2	MKOGW14	WP	Neural Data Processing	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW15	WP	Mikroskopie und Optogenetik in der Neurobiologie	sPI und/oder mPI	6
1-2	MKOGW16	WP	Advanced Methods and Applications in Cognitive Neuroscience	sPI und/oder mPI	6
2	MKOGW24	WP	Electrophysiology	sPI	6
1	ML-4101	WP	Mathematics for Machine Learning	sPI	9
3	ML-4102	WP	Data Literacy	sPI oder mPI	6
3	MKOGW28	WP	Topics in Statistics and Methods	sPI und/oder mPI	6
3	MKOGW17	WP	Computational Linguistics	sPI und/oder mPI	6
3	ML-4340	WP	Self-Driving Cars	sPI oder mPI	6
2	INFO-4361	WP	Mobile Roboter	sPI	6
2	INFO-4194	WP	Behavior and Learning	sPI	6
3	INFO-4311	WP	Modellierung und Analyse Eingebetteter Systeme	sPI oder mPI	6
2	INFO-4210	WP	Generative and Recurrent Artificial Neural Networks	sPI	6
2	ML-4201	WP	Statistical Machine Learning	sPI	9
2	ML-4202	WP	Probabilistic Inference and Learning	sPI	9
3	MKOGW23	WP	Topics in Machine Learning	sPI oder mPI	6
3	INFO-4362	WP	Praktikum Mobile Roboter	sPI und mPI	6
3	INFO-4364	WP	Lab Course Flying Robots	sPI und mPI	6
3	MKOGW25	WP	Lab Course Neural Networks	sPI	6
3	MKOGW26	WP	Lab Course Advanced Data Processing	sPI und/oder mPI	6
3	MKOGW29	WP	Topics in Artificial Cognition	sPI und/oder mPI	6
2-3	MKOGW22	WP	Topics in Cognitive Science	sPI und/oder mPI	6
Abschlussmodul (Masterarbeit)*					
4	MKOGP5	P	Masterarbeit	sPI und mPI	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; sPI = schriftliche Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit; siehe Modulhandbuch); mPI = mündliche Prüfungsleistung (Referat, mündliche Prüfung, Präsentation, Kolloquium; siehe Modulhandbuch); *Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul und / oder zur Masterarbeit gehörendes Abschlusskolloquium.

²Studierende mit einem ersten Hochschulabschluss aus den Fachgebieten Biologie, Psychologie oder Linguistik absolvieren von den in Satz 1 genannten Pflichtmodulen INFM1110, INFM1120, INFM2420 und INFM2010 zwei Module (insgesamt 18 CP), wobei sie entweder INFM1110 oder INFM1120 und entweder INFM2420 oder INFM2010 belegen können. ³Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs sind – entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch – von Studierenden mit einem ersten Hochschulabschluss aus den Fachgebieten Informatik, Biologie, Psychologie oder Linguistik so viele Module zu wählen, dass dort insgesamt 36 CP erworben werden. ⁴Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs sind – entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch – von Studierenden mit einem ersten Hochschulabschluss aus dem Fachgebiet Kognitionswissenschaft so viele Module zu wählen, dass dort insgesamt 54 CP erworben werden. ⁵Über die in Satz 1 genannten Module hinaus können im Modulhandbuch weitere Module ausgewiesen werden.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für aus anderen Studiengängen importierte Module kann auch auf die Regelungen der Bereiche, aus denen die zu absolvierenden Module bzw. die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen stammen, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 MRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- M.Sc. Informatik
- M.Sc. Bioinformatik
- M.Sc. Medieninformatik
- M.Sc. Medizininformatik
- M.Sc. Machine Learning

(2) Über weitere zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren).

²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 27 CP auf die Masterarbeit und 3 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form eines zur Masterarbeit gehörigen Abschlusskolloquiums (3 CP). ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 6 Monate.

(3) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von 2 Personen als Prüferinnen oder Prüfer bewertet, dabei soll es sich um die Prüferinnen und Prüfer der Masterarbeit handeln, und findet ohne die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 45 CP aus den Modulen der Modultabelle.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 12 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 8. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Mastergesamtnote

§ 13 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module. ²Abweichend von § 19 Abs. 3 Satz 3 MRPO wird dabei nur eine Nachkommastelle angegeben und alle weiteren ohne Rundung gestrichen.

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/23. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2026 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 08.03.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medizinische Strahlenwissenschaften / Medical Radiation Sciences mit akade- mischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 03.02.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medizinische Strahlenwissenschaften / Medical Radiation Sciences mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.03.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Frist für den Studienabschluss

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Medizintechnik, Informatik oder Physik oder in einem verwandten Studiengang mit im

Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Medizinische Strahlenwissenschaften / Medical Radiation Sciences (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Medizinische Strahlenwissenschaften / Medical Radiation Sciences. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Im Studiengang muss zwischen dem Profildbereich „Medizin-Physik-Experte (MPE) nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)“ (siehe Satz 3 Tabelle A) und dem Profildbereich „Künstliche Intelligenz in den Medizinischen Strahlenwissenschaften“ (siehe Satz 3 Tabelle B) gewählt werden. ²Die Studierenden entscheiden sich mit der Bewerbung in den Studiengang Medizinische Strahlenwissenschaften für einen der zwei Profildbereiche. ³Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Tabelle A: Studiengang mit Profildbereich „Medizin-Physik-Experte (MPE) nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)“

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Wahlpflichtbereich (12 CP; siehe Sätze 4-5)					
1	BM1	WP	Kern- und Teilchenphysik	mP	6
2	BM2	WP	Wechselwirkung Strahlung – Materie	K	6
1	BM13	WP	Humanbiologie I (Zellbiologie, Anatomie, Physiologie, Pathologie)	K	6
2	BM26	WP	Humanbiologie II (Zellbiologie, Anatomie, Physiologie, Pathologie)	K	6
Pflichtbereich (78 CP)					
2-3	AM3	P	Klinische Fallbesprechung	mP	6
1-2	BM3	P	Bestrahlungsplanung	K	9
1	BM4	P	Strahlenschutz	K	9
1-2	BM5	P	Physik und Technologie der medizinischen Strahlenanwendung	K	9
1-2	BM6	P	Dosimetrie für Medizinphysiker	K	6
2	BM7	P	Tumor- und Strahlenbiologie	K	6
1	BM8	P	Biostatistics	K	6
3	BM9	P	Radiopharmazie	K	6
3	BM10	P	Tomografische Techniken in der Medizin	K	6
3	BM11	P	Digitale Bildverarbeitung	K	6
3	BM12	P	Nuklearmedizin, diagnostische und interventionelle Radiologie, Strahlentherapie	K o. mP	9
Bereich Abschlussmodul					
4	BMT13	P	Master Thesis (Abschlussmodul)	Masterarbeit	30

Tabelle B: Studiengang mit Profildbereich „Künstliche Intelligenz in den Medizinischen Strahlenwissenschaften“

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Wahlpflichtbereich (27 CP; siehe Satz 6)					
1	BM1	WP	Kern- und Teilchenphysik	mP	6
2	BM2	WP	Wechselwirkung Strahlung – Materie	K	6
2	BM7	WP	Tumor- und Strahlenbiologie	K	6
3	BM9	WP	Radiopharmazie	K	6
1	BM13	WP	Humanbiologie I (Zellbiologie, Anatomie, Physiologie, Pathologie)	K	6
1	BM14	WP	Python-Kurs	K	3
1	E2	WP	Grundlagen der Strahlentherapie	K	6
2	BM16	WP	Bildverarbeitung, Maschinelles Lernen, Computer Vision (eigenständige Projektarbeit) (siehe Satz 8)	foP	6
2	BM17	WP	Machine Learning II + Exercises	K	6
3	BM23	WP	Medical Data Science (siehe Satz 8)	K	6
3	BM24	WP	Machine Learning for Health	foP	3
3	BM25	WP	Scientific Data Visualization in R (siehe Satz 8)	R	3
2	BM26	WP	Humanbiologie II (Zellbiologie, Anatomie, Physiologie, Pathologie)	K	6
1	AS4.1	WP	Bioimaging	K o. mP	6
Pflichtbereich (48 CP)					
1	BM3-V	P	Bestrahlungsplanung	K	3
1-2	BM5	P	Physik und Technologie der medizinischen Strahlenanwendung	K	9
1	BM8	P	Biostatistics	K	6
3	BM10	P	Tomografische Techniken in der Medizin	K	6
1	BM11	P	Digitale Bildverarbeitung	K	6
1	BM12-V	P	Nuklearmedizin, diagnostische und interventionelle Radiologie, Strahlentherapie	K o. mP	3
1	BM15	P	Machine Learning I + Exercises	K + PF	6
3	BM18	P	Essentials of Scientific Presentation	foP	3
3	BM19	P	Data Literacy	K o. mP	6
Vertiefungsbereich (15 CP; siehe Satz 7)					
2-3	PM1	WP	Research Project – AI in Medical Radiation Sciences	foP	15

2	BM16	WP	Bildverarbeitung, Maschinelles Lernen, Computer Vision (eigenständige Projektarbeit) (siehe Satz 8)	foP	6
3	BM20	WP	Machine Learning for Medical Image Analysis	PF	3
3	BM23	WP	Medical Data Science (siehe Satz 8)	K	6
3	BM25	WP	Scientific Data Visualization in R (siehe Satz 8)	R	3
Bereich Abschlussmodul (30 CP)					
4	BMT13	P	Master Thesis (Abschlussmodul)	Masterarbeit	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfung; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

⁴Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs nach Tabelle A sind – entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch – so viele Module zu wählen, dass dort insgesamt 12 CP erworben werden; Studierende wählen die Module aus dem Wahlpflichtbereich unter Berücksichtigung ihres jeweiligen fachlichen Hintergrundes des Bachelorabschlusses und wählen jeweils die im Bachelorstudium nicht abgedeckten Inhalte. ⁵Studierende mit Bachelorabschluss aus einer Lebenswissenschaft oder in Medizintechnik wählen die Module BM1 und BM2, Studierende mit Bachelorabschluss in Physik oder einer anderen Naturwissenschaft wählen die Module BM13 und BM26. ⁶Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs nach Tabelle B sind – entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch – so viele Module zu wählen, dass dort insgesamt 27 CP erworben werden. ⁷Von den Modulen des Vertiefungsbereichs nach Tabelle B sind – entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch – so viele Module zu wählen, dass dort insgesamt 15 CP erworben werden. ⁸Die Module BM16, BM23 und BM25 können nach Tabelle B entweder im Wahlpflichtbereich oder im Vertiefungsbereich eingebracht werden.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang sind deutsch und englisch. ²Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ³Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten

Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul findet die Masterarbeit einschließlich eines Vortrags über den Inhalt der Masterarbeit statt; diese ist in § 28 MRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 6 Monate.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt 75 CP.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des achten Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- der Profilbereich „Medizin-Physik-Experte (MPE) nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)“, wenn der Studiengang nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Tabelle A absolviert wurde;
- der Profilbereich „Künstliche Intelligenz in den Medizinischen Strahlenwissenschaften“, wenn der Studiengang nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Tabelle B absolviert wurde;
- die Angabe: „Die Absolventinnen und Absolventen können neben diesem Zeugnis der Universität Tübingen zusätzlich die Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für Medizin-Physik-Experten gemäß § 47 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) erwerben.“, wenn der Studiengang nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Tabelle A absolviert wurde.

(2) In die Leistungsübersicht werden neben den in § 36 Abs. 2 MRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- der Profilbereich „Medizin-Physik-Experte (MPE) nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)“, wenn der Studiengang nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Tabelle A absolviert wurde;
- der Profilbereich „Künstliche Intelligenz in den Medizinischen Strahlenwissenschaften“, wenn der Studiengang nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Tabelle B absolviert wurde.

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2025 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.03.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor